1. Barbara Rarolina, geb. 24. Dezember 1864,

2. Barbara, geb. 23. Februar 1866, und

3. Anna M. Emma, geb. 16. August 1869.

Bei ber Geburt des ersten Kindes lieft fich ein Joseph Hug von Sigtirch im Taufregifter als Bater einschreiben und es be= zeichnete die Barbara Bruggisser am 4. Oktober 1869 vor Kirchenpflege Wohlen den Joseph Sug von Ermensee, Kirchgemeinde Histirch, damals Strafenarbeiter in Wohlen, als Bater aller fünf Kinder. Die drei noch lebenden Kinder wurden als uneheliche vom Bezirksgerichte Bremgarten in gesetlich vorgeschriebener Form der Mutter Barbara Bruggisser zugesprochen. Die Frage der Vaterschaft kam nicht zur gerichtlichen Verhandlung.

B. Am 6. Oktober 1874 verehelichte fich Barbara Bruggiffer mit Joseph Sug von Ermenfee und da letterer die drei Kinder ber erstern als durch die She legitimirt betrachtete, so verlangte er Anfangs des Jahres 1877 beim Gemeinderathe von Ermen= fee Aufnahme der Kinder in das dortige Bürgerregister. Mit Beschluß vom 15. Februar d. J. wurde aber sein Gesuch abgewiesen, gestütt barauf, daß die brei Kinder der Mutter zur Beit burch die zuständige Gerichtsbehörde zugesprochen worden seien und Art. 54 der Bundesverfassung nicht dahin interpretirt werben könne, daß Kinder, welche einmal gerichtlich zugesprochen feien, später einer andern Gemeinde zufallen konnen, übrigens fogar auf einem Geburtsschein, bei der Barbara Karolina, ber Beimatkort bes angeblichen Baters die Gemeinde Ermensee gar nicht berühre.

Westütt auf eine schriftliche Erklärung bes Joseph Sug vom 18. Marg 1877, folgenden Inhalts: "Der unterzeichnete Joseph "Hug von Ermensee, wohnhaft in Wipkingen bei Zürich, erklärt "fich andurch als Bater der drei Kinder, welche seine Frau, Bar-"bara geb. Bruggiffer, vorehelich geboren, und verlangt, daß diese "Kinder auf seinen Geschlechtsnamen in bas Burgerbuch seiner "Beimatsgemeinde Ermensee eingetragen werden sollen," suchte der Gemeinderath Wohlen um die Intervention der aargauischen Regierung nach, damit dieselbe die Anerkennung der fraglichen Kinder durch die Gemeinde Ermensee erwirke. Der aargauische Regierungsrath stellte ein bezügliches Ansuchen bei demieniaen

rant de l'instruction dirigée contre Monney, rendues coupable d'illégalité. L'arrestation du demandeur se trouvait justifiée par les circonstances qui ont accompagné sa fuite clandestine, et en particulier par les graves soupçons de détournement qui pesaient sur lui. Le fait de l'envoi tardif d'un mandat d'arrêt régulier de la part des dites autorités a eu, sans doute, pour conséquence de prolonger la détention du réclamant, mais les griefs que Monney peut élever de ce chef atteindraient non point les fonctionnaires du Canton de Vaud, mais bien plutôt les autorités italiennes, lesquelles, malgré l'absence de tout document à l'appui jusqu'à fin Décembre 1875, ont maintenu l'inculpé en état d'arrestation provisoire pendant cinq semaines environ, contrairement à l'art. 10 du Traité d'extradition du 22 Juillet 1868. En ce qui concerne le temps qui s'est écoulé dès le 30 Décembre 1875, date de l'envoi du mandat d'arrêt conforme au Traité, jusqu'à la mise en liberté du prévenu, les opérations de l'extradition et de l'enquête ont suivi leur cours régulier et une illégalité n'a pu être constatée, durant ce laps de temps, à la charge des autorités judiciaires vaudoises.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce:

Les conclusions prises par Jules Monney contre l'Etat de Vaud sont écartées.

VI. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Contestations entre communes de différents cantons touchant le droit de cité.

134. Urtheil vom 10. November 1877 in Sachen ber Gemeinde Wohlen gegen die Gemeinde Ermenfee.

A. Barbara Bruggisser von Wohlen gebar in ledigem Stande fünf uneheliche Kinder, von denen gegenwärtig noch amleben find: von Luzern, allein letzterer erwiderte unterm 21. Mai d. J., er könne auf Grund der vorliegenden Alten, beim Mangel insbesondere eines amtlichen Ausweises über Anerkennung der Baterschaft seitens des J. Hug zur Zeit der Geburt der Kinder und bei der anders lautenden Angabe des einen Kindes im Tausbuche selbst (Ios. Hug von Hitztich, statt Ermensee) die Gemeinde Ermensee, welche sich weigere, dem gestellten Gesuche zu entsprechen, nicht zur Anerkennung der Kinder verhalten.

C. Darauf trat die Gemeinde Wohlen beim Bundesgerichte klagend gegen die Gemeinde Ermensee auf, mit dem Begehren: Es sei die Gemeinde Ermensee zu verhalten, die drei Fakt. A erwähnten vorehelichen Kinder der Chefrau des Jos. Hug, beziehungsweise des letztern selbst als Bürger von Ermensee anzuerkennen.

Bur Begründung diefes Gesuches führte Klägerin an:

- 1. Nach S. 54 der Bundesversassung erhalten uneheliche Kinder durch die nachsolgende She ihrer Eltern die Rechte ehelicher Geburt. Sie erwerben demnach das Bürgerrecht ihres Baters. Das letztere sei ein Grundsatz des natürlichen Rechtes und werde durch die Gesetz des Kantons Aargan und des Kantons Luzern ausdrücklich sanktionirt.
- 2. Boraussehung der Legitimation sei, daß Jos. Hug die drei vorehelichen Kinder seiner Frau erzeugt habe. Nach luzernischem Rechte werde der Beweiß der Baterschaft durch den Vater im Falle der anbegehrten Legitimation mit der einsachen und sormlosen Erstärung desselben, daß er der Bater der zu legitimirenden Kinder sei, geleistet. (§. 17 des Gesehes betreffend die un= ehelichen Kinder vom 12. Herbstmonat 1865.) Sine solche Erstärung habe Hug am 18. März d. J. dem Gemeinderathe Ersmensee abgegeben und es sei derselbe bereit, sie vor Gericht zu erneuern.

Wenn ber lugernische Regierungsrath einwenbe,

1. daß im Taufregister Wohlen bei dem einen Kinde Histirch als Heimatsort des Baters angegeben set, so komme diesem Einwand keine Bedeutung zu, indem, abgesehen davon, daß Ermensee zur Kirchgemeinde Histirch gehöre und daher der Ios. Hug von Ermensee und der Ios. Hug von Sitztirch ganz augenschein-

lich identisch seien, der Pfarrer nach der im Jahre 1864 im Aargau geltenden Berordnung über Führung der Geburtsregister gar nicht berechtigt gewesen sei, die Einschreibung des Baters vorzunehmen.

- 2. Ebenso unbegründet sei die Einwendung, daß die drei Rin= der s. 3. der Mutter gerichtlich zugesprochen worden seien. Dieser Buspruch sei kein endlicher, sondern nur ein vorsorglicher in dem Sinne gewesen, daß damit einer fpatern Aenderung der Stanbesrechte der Kinder durch Legitimation in keiner Weise prajudizirt werden sollte. Derselbe sei ein einfacher gerichtlicher Aft, ohne Parteiverhandlung und ohne Untersuchung ber Frage, wer ber Bater der Kinder sei. Während an andern Orten, wie z. B. im Kanton Luzern, das uneheliche Kind ipso jure das Bürgerrecht der Mutter erhalte, gelte im Aargau zwar diese Regel auch, jedoch sei bis zum Inkrafttreten des eidgenöffischen Civilstands= gesetzes vorgeschrieben gewesen, daß das Kind der Mutter vom Gerichte noch eigens zugesprochen werde. In einem Falle berfüge bas Gericht ben Buspruch an ben Bater, wenn berfelbe bas Rind innert gewisser Zeit und unter gewissen Boraussetzungen vor dem heimatlichen Gerichte freiwillig anerkenne. Allein wenn ber Bater biesen Schritt auch unterlasse ober nicht thun könne, so daß der Zuspruch an die Mutter erfolge, jo sei er beswegen nicht gehindert, das Rind durch nachfolgende Che zu legitimiren und ihm dadurch sein Bürgerrecht zu verschaffen. (Bergl. §. 220 ff. bes aarg. burg. Gef.-B. in Berbindung mit bem aarg. Gef. betr. die Legitimation unehel. Kinder vom 23. Mai 1867.)
- D. Der Gemeinderath Ermensee trug in erster Linie darauf an, daß die Klage zur Zeit abgewiesen werde, indem nach seinem Dasürhalten eine Klage an das Bundesgericht erst zulässig sei, wenn die Regierung von Luzern über den Gegenstand entschieden habe. Dies sei bis jeht nicht der Fall gewesen, sondern es habe der luzernische Regierungsrath unterm 11. Mai d. J. demjenigen von Aargau nur die Berantwortung des beklagtischen Gemeinderathes zur Vernehmlassung mitgetheilt.

Eventuell verlangte der Gemeinderath Ermensee definitive Verwerfung der Klage und zwar im Wesentlichen gestützt auf die in seinem Beschlusse vom 15. Februar d. J. angeführten Gründe, welchen noch beigefügt wurde: Art. 54 der Bundesverfassung habe offenbar nur ben natürlichen Sinn, daß solche Kinder durch die nachfolgende Che der Eltern legitimirt werden, welche entweder gur Reit ber Geburt vom Bater freiwillig anerkannt ober ihm ober doch Niemand anders zugesprochen worden seien. So habe fich auch die luzernische Praxis in der Weise gebildet, daß einfach rechtzeitig anerkannte, resp. gerichtlich dem Bater zugesprochene Kinder durch die spätere Che legitimirt werben, niemals aber solche, welche ber Mutter zugesprochen worden seien und längst ein vom Richter zuerkanntes Burgerrecht ge= nossen haben. Wäre Jos. Hug ber Bater ber unehelichen Kinder ber B. Bruggiffer, so wurde ersterer gewiß nicht unterlassen baben, auf freien Vortritt jene Kinder anzuerkennen, oder hatte bie Bruggiffer boch gemäß \$. 229 eine Alimentationsklage gegen benfelben erhoben. Weder das eine noch das andere sei geschehen. sondern der gerichtliche Zuspruch aller drei Kinder an die Mut= ter erfolgt und babei muffe es fein Bewenden haben. Die Er= klärung des Jos. Hug vom 18. März d. J. werde als unwahr und verspätet bestritten. Sätte derselbe jene Rinder bei seiner Verehelichung als legitimirt betrachtet, so wurde er gewiß rechtzeitig beim Civilftandsamt gemäß Art. 41 des eidgenössischen Civilstandsgesetzes Anzeige gemacht haben, was nicht geschehen sei.

E. Der beklagten Partei wurde vom Instruktionsrichter der Beweis dafür auferlegt, daß die Erklärung des Jos. Sug vom 18. März d. J. unwahr ober doch unglaubwürdig sei.

Bur Führung dieses Beweises berief fich ber Gemeinberath Ermensee einfach auf die in seiner Rlagebeantwortung enthaltenen Thatsachen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der erste Antrag ber Beklagten, daß die Rlage zur Zeit abgewiesen werde, ift burchaus unbegründet. Die Schritte, welche die Gemeinde Wohlen durch Vermittlung der aargauischen Regierung bei berjenigen des Rantons Lugern gethan bat, stellen fich lediglich als ein Versuch bar, die Gemeinde Ermensee gur Anerkennung der vorebelichen Kinder ber B. Bruggisser zu verhalten, ohne den Prozestweg gegen dieselbe betreten zu mussen. Eine Verpflichtung ber Rlägerin, vorerft einen Entscheid ber Regierung von Lugern zu veranlassen, bestand überall nicht und es hatte daher die Gemeinde Wohlen ebensogut jene Schritte unterlassen und bireft an bas Bundesgericht gelangen können. Nebrigens hat ja ber luzernische Regierungsrath in seiner Untwort an die aargauische Regierung vom 21. Mai d. J. ausdrudlich erklärt, daß er auf Grund ber vorliegenden Aften Die beklagte Gemeinde Ermensee nicht zur Anerkennung jener Kinder anhalten könne, und ist daher nicht einzusehen, wozu eine weitere Inanspruchnahme jener Behörde seitens ber Gemeinde Wohlen noch dienen follte. Auch ist endlich ja gang klar, daß die Frage, ob Jos. Hug der Bater ber von seiner Chefrau vorehelich geborenen Kinder sei, keine administrative, sondern eine civilrechtliche ist. Diese, die Grundbedingung der Legitimation bilbende Thatsache, daß J. Hug ber natürliche Bater jener Kinder sei, ist aber gerade im vorliegenden Falle hauptsächlich streitig.

2. Was nun diese Frage betrifft, so tann nach Wortlaut, Sinn und Geist bes gegenwärtig unbedingt maßgebenden Art. 54 ber Bundesverfassung nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß alle diejenigen Kinder, welche vor der Berheirathung ihrer Mutter außerehelich geboren worden find, durch die nachfolgende Che berselben ipso jure legitimirt werden, bezüglich welcher ber Beweis geleistet ift, daß sie von dem nachherigen Chemann ihrer Mutter erzeugt worden sind, und daß es dagegen durchaus unjulaffig ift, diese Wirkung der Che nur auf diejenigen unebelichen Rinder zu beschränken, welche ichon zur Beit ihrer Geburt entweder von dem nachherigen Chemanne ihrer Mutter anerkannt oder demseiben gerichtlich zugesprochen worden find. Durch eine so beschränkte Zulaffung der Legitimation wurde offenbar ber Zweck der erwähnten Berfassungsvorschrift nicht erreicht und sie widerspräche auch dem Art. 41 des Bundesgesetes über Civilstand und Che, welcher nichts weiter verlangt, als daß die Gltern ihre vorehelichen Kinder bei der Trauung angeben, und da= ber ben Schluß rechtfertigt, daß die einfache Anerkennung genüge, um den vorehelichen Kindern die Rechte ehelicher zu verschaffen; vorbehältlich immerhin ber Anfechtung eines erweislich unwahren Anerkenntniffes. (Bergl. amtl. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. III S. 36 Erw. 2.)

- 3. Ist demnach auf die Frage, ob der Beweis für die Baterschaft des Ios. Hug erbracht sei, einzutreten, so ist, wie bereits demerkt, das Hauptbeweismittel für die Erzeugung der mehrerwähnten Kinder durch den genannten Hug die Anerkennung des letztern und diese liegt nun sowohl in seinem Anfangs dieses Iahres an den Gemeindrath Ermensee gestellten Begehren, daß jene Kinder gemäß Art. 54 der Bundesversassung in den Bürgerverband von Ermensee ausgenommen werden, als in seiner Erklärung vom 18. März 1877. Allerdings ist dieses Anerkenntnis nur Beweismittel, woraus solgt, daß der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen ist. Allein dasselbe muß so lange genügen, den vorehelichen Kindern der B. Bruggisser die Rechte durch die Ehe legitimirter Kinder zu verschaffen, als nicht dessen Unglaubwürzbigkeit oder Wahrheitswidrigkeit dargethan ist.
- 4. Letteres ist nun aber nicht nur nicht der Fall, sondern es wird die Richtigkeit des Anerkenntnisses des Jos. Hug noch da= durch unterstügt, daß setzterer schon im Jahre 1868 von der B. Bruggisser alls Bater aller ihrer außerehelich geborenen Kinder bezeichnet und dieselbe nun von ihm geehelicht worden ift. Denn wenn auch die Eingehung der Ehe allein nicht genügt, um einem früher von der Chefrau geborenen Kinde die Rechte eines durch die Ehe legitimirten beizulegen, so ift vieselbe doch in einem Falle, wie der vorliegende, wo drei vorehelich geborene Kinder vorhanden sind, gewiß von erheblicher Bedeutung. Auch ist es zum mindesten höchst wahrscheinlich, daß der im Taufregister bes Jahres 1874 als Bater bes erstgeborenen Kindes B. Karolina eingetragene Jos. Hug von Higkirch mit bem hier in Rede stehenden Jos. Hug von Ermensee identisch sei, indem einerseits unbestrittenermaßen Ermensee zu der Rirchgemeinde Higfirch gehört und anderseits nichts dafür vorliegt, daß in bieser Kirchgemeinde noch ein anderer Jos. Hug zu jener Zeit existirt habe.
 - 5. Wenn die Beflagte hiegegen geltend macht, daß:
- a. Der Beklagte die Kinder der B. Bruggisser weder bei der Geburt gerichtlich anerkannt, noch
- b. lettere gegen ihn f. B. eine Alimentationsklage erhoben habe, vielmehr

- c. alle Kinder gerichtlich der Mutter zugesprochen worden seien, und
- d. Jos. Hug unterlassen habe, gemäß §. 41 des eidgenösstschen Civilstandsgesetzes diese Kinder bei der Trauung dem Civilstandsbeamten anzuzeigen,

fo ist barauf zu entgegnen :

Ad a. Der §. 222 des aarganischen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher von der Anerkennung unehelicher Kinder seitens des Vaters handelt, kann nur auf Bürger des Kantons Aargau, was Ios. Hug nicht ist, Anwendung sinden, indem zur Gültigkeit einer solchen Anerkennung erfordert wird, daß der Vater diesselbe vor dem Gerichte seines Heimatsortes erkläre.

Ad b. In §. 229 ibidem ist der Mutter eines unehelichen Kindes nur das Recht eingeräumt, auf Leistung eines Beitrages an die Kosten der Erziehung des Kindes gegen dessen Bater zu klagen, und nun ist zu Erhebung einer solchen Klage namentlich dann keine Beranlassung vorhanden, wenn, wie es wohl bei den nunmehrigen Cheleuten Hug der Fall gewesen sein dürste, die außerehelichen Eltern über diesen Punkt einig sind, oder der außereheliche Bater vermögenslos ist. Ueberdem gewährt der Art. 231 leg. cit. die Alimentationsklage einer Weibsperson nur ein einziges Mal, sür das erste außereheliche Kind.

Ad c. Abgesehen davon, daß auch rechtsträftige Urtheile durch Bereinbarung der betheiligten Parteien aufgehoben und rechtsunwirksam gemacht werden können, beziehungsweise ein Beklagter einen früher bestrittenen Rechtsanspruch auch nach Erlangung
eines obsieglichen rechtskräftigen Urtheils anerkennen kann, erscheint die Einwendung der Gemeinde Ermensee schon deshalb
unbegründet, weil den Erkenntnissen des Bezirksgerichtes Bremgarten, durch welche die vorehelichen Kinder der B. Bruggisser
dieser zugesprochen worden sind, gar nicht der Charakter rechtskräftiger, zwischen zwei Parteien erlassener Urtheile zukommt,
sondern dieselben sediglich einseitige gerichtliche Akte sind, bei
welchen weder Sos. Hug betheiligt war, noch überhaupt die
Frage der Baterschaft zur Sprache kam. So wenig daher aus
jenen Erkenntnissen gesolgert werden kann, daß die vorehelichen
Kinder der B. Bruggisser überhaupt keinen Bater haben, so

wenig darf aus benselben ber Schluft gezogen werden, daß Sof. Sug nicht ihr Bater fei, und zwar um fo weniger, als nach bem bereits ad a gesagten bie aargauischen Gerichte gar nicht in der Lage waren, demfelben, als Luzerner, die von der Bruggiffer geborenen Kinder zuzusprechen. Jene Erkenntnisse entbebren somit für den vorliegenden Brozeff aller und jeder Bedeutung. und mag nur noch bemerkt werden, daß dieselben insbesondere nach aargautschen Rechte weder die Anerkennung der betreffenben Kinder im Sinne des s. 222 des burgerlichen Gesethuches noch beren Legitimation durch die nachfolgende Gbe ausschlossen. (Brgl. S. 1 des Gesetzes betreffend die Legitimation vorehelicher Kinder vom 23. Mai 1867.)

- Ad e. War einerseits das eidgenössische Civilstandsgeset jur Zeit der Trauung der Cheleute Sug noch nicht in Kraft und anderseits enthält der S. 41 lemma 1 besselben lediglich eine Ordnungsvorschrift, beren Nichtbefolgung nur Buße nach fich gieht, den Rechten der Kinder aber in feiner Beise prajudigirt. (§. 41 lemma 2 und §. 59 Riffer 1 ibidem.)
- 6. Wenn aber Sof. Sug ber Bater ber von seiner nunmehrigen Chefrau vorehelich geborenen Kinder ist, so find dieselben allerdings gemäß Art. 54 ber Bundesverfassung durch die nachherige Che legitimirt worden, und ist die Gemeinde Ermensee, wie sie übrigens eventuell nicht bestritten hat, pflichtig, denselben die Rechte ehelicher Kinder einzuräumen, namentlich also dieselben als Burger anzuerkennen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Gemeinde Ermensee ist verpflichtet, die Fatt. A. ausgeführten drei vorehelich geborenen Kinder der Cheleute Hug- Brugaisser von Ermensee als Bürger anzuerkennen.

ALPHABETISCHES SACHREGISTER

A

Abstimmungen s. Volksabstimmungen.

Abtretung von Privatrechten s. Expropriation.

Actiengesellschaften, Gerichtsstand der Vorsteher und Mitglieder für Schadensersatzklagen gegen dieselben 44 ff.

Rechtsfæhigkeit derselben ausser dem Kantone, in welchem sie errichtet worden und ihren Sitz haben 236 ff.

Sitz 520.

Actiones in rem scriptæ, Gerichtsstand 633.

Administrativstreitigkeiten 261 Erw. 8.

Alimentationspflicht, Nichterfüllung 613.

Aemter, Wæhlbarkeit, Voraussetzungen 184.

Beschrænkungen hinsichtlich der Betreibung von Gewerben 484 f.

Amtliches Zeugniss s. Zeugniss.

Amtszwang 298 ff.

Anerkennung unehelicher Kinder 646, 721, 835 f.

» Einsprachsrecht gegen fingirte Vaterschaft 36.

des Gerichtsstandes 61, 331, 447, 618, 625.

Angeschuldigte Auslieferung s. Auslieferung.

Anonyme Gesellschaften s. Aktiengesellschaft.

Appellation s. Weiterziehung.

Arreste 22, 53 f., 57, 61 f., 230 f., 638 f.

als vorsorgliche Verfügung 51.

Aufforderung zur Klage s. Provokation. Ausland, Besteuerung im Auslande befindlichen Grundeigenthums hiesiger Angehæriger 24 f.

Beziehungen s. Staatsvertræge.

Verehelichungen 363, 721 ff. Auslieferung, Bundesgesetz 248 ff., 466.